

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

**Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, MultiplikatorenInnen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 – 122
Stand 25.02.2022**

Ukrainische Staatsangehörige können visumsfrei in die BRD einreisen und sich bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als Touristen*Innen in der BRD - im Schengenraum - aufhalten.

Für die Einreise benötigen sie:

- einen biometrischen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach dem beabsichtigten Abreisedatum aus dem Schengenraum gültig sein muss,
- eine Reisekrankenversicherung und
- ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Eine Verlängerung des Schengen-Visum ist in Ausnahmefällen möglich, wenn die Ausreise aus dem Schengen-Raum aus Gründen höherer Gewalt, aus humanitären Gründen oder aus schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht möglich ist, bevor die 90 Tage überschritten sind - § 6 Abs.2 AufenthG in V. mit Artikel 33 des EU-Visakodexes. Die Verlängerung erfolgt nach § 40 AufenthV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Das BMI hat am 25.02.2022 den Bundesländern die Rechtsauffassung mitgeteilt, dass aktuell die Voraussetzungen vorliegen, die Touristenvisa um weitere 90 Tage zu verlängern.

Die weiteren Entwicklungen sind derzeit nicht absehbar. Mit Touristenvisum besteht die Möglichkeit mit einem vorläufigen legalen Aufenthalt die weitere Entwicklung in der Ukraine abzuwarten und Bleibeperspektiven in der BRD auszuloten.

Für alle anderen Aufenthaltzwecke muss grundsätzlich ein Visaverfahren vor der Einreise durchgeführt werden. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen - § 5 Abs.2 Satz 2 AufenthG. Das BMI hat am 25.02.2022 den Bundesländern die Rechtsauffassung mitgeteilt, dass aktuell die Nachholung eines Visaverfahrens unzumutbar ist. Justizministerin Marion Gentges hat mitgeteilt: Dass ukrainische Staatsangehörige, die sich derzeit visafrei zu einem Kurzaufenthalt bei uns befinden, bei den Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt einholen können, Kapazitäten für die Aufnahme von Flüchtlingen ausgeweitet werden und im Justizministerium ein Stab „Flüchtende aus der Ukraine“ eingerichtet wird.

Ukrainische Staatsangehörige - neu Einreisenden / Personen ohne Aufenthaltserlaubnis haben folgende Optionen:

- die 90 Tage auszuschöpfen - es zählen jeweils der Einreisetag als erster Tag bis einschließlich dem Ausreisetag, Nachweis sind Einreise- Ausreisestempel
- vor Ablauf der 90 Tage die Verlängerung des Touristenvisa nach Art.33 Visakodex bei der Ausländerbehörde zu beantragen, dann gilt der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt - § 81 Abs.3 Satz1 AufenthG. Den Antrag möglichst ausführlich individuell begründen, warum eine Ausreise derzeit nicht möglich ist
- während des legalen Touristenaufenthaltes bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wenn ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blauen Karte EU besteht und eine Rückkehr zur Nachholung des Visaverfahrens unzumutbar ist
- einen Asylantrag stellen

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin

VERORDNUNG (EG) Nr. 810/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

Artikel 33 Verlängerung

- (1) Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums werden verlängert, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass ein Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen. Diese Verlängerungen werden kostenlos vorgenommen.
- (2) Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, belegt. Für diese Verlängerungen wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben.
- (3) Sofern die Behörde, die das Visum verlängert, nicht anders entscheidet, hat das verlängerte Visum die gleiche räumliche Gültigkeit wie das ursprüngliche Visum.
- (4) Für die Verlängerung eines Visums ist die Behörde des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung befindet.
- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörde für die Visumverlängerung zuständig ist.
- (6) Die Verlängerung eines Visums erfolgt in Form einer Visummarke.
- (7) Gemäß Artikel 14 der VIS-Verordnung sind die Daten zu einem verlängerten Visum in das VIS einzugeben.